

Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises)

Aufgrund

der §§ 5, 16, 17, 30 und 52 Abs. 1 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I, S. 569), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2015 (GVBl. 2015, S. 158),

des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl I, S. 212),

der §§ 1 und 5 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (HAKrWG) vom 12.03.2013 (GVBl. 2013, S. 80),

der §§ 1 bis 5a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I, S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.03.2013 (GVBl. 2013, 134)

sowie aufgrund der öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen zwischen dem Lahn-Dill-Kreis und den kreisangehörigen Städten und Gemeinden mit Ausnahme der Stadt Wetzlar

hat der Kreistag des Lahn-Dill-Kreises in seiner Sitzung am 28.09.2015 die nachfolgende Änderungssatzung zu der am 09.09.2013 beschlossenen Satzung über die Entsorgung von Abfällen (Abfallsatzung des Lahn-Dill-Kreises) beschlossen:

Artikel 1

Änderungen des Satzungstextes

I. § 3 wird wie folgt geändert:

In Absatz 3 Satz 2 wird die 1. Variante („gefährliche Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKrWG bestimmten zentralen Träger anzudienen und“) ersatzlos gestrichen.

II. § 4 wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 4, vorletzter Unterabsatz, wird „der Lahn-Dill-Kreis“ durch „die AWLD“ ersetzt.
2. In Absatz 6, Satz 1 wird das Wort „Abfallbehälter“ durch „Mindestvolumen“ ersetzt.
3. In Absatz 6, letzter Unterabsatz, wird zwischen „Abfallgefäße“ und „eingezogen“ der Begriff „kostenpflichtig“ eingefügt.
4. In Absatz 7, letzter Unterabsatz, wird zwischen „Bioabfallgefäße“ und „eingezogen“ der Begriff „kostenpflichtig“ eingefügt.

5. Als Absatz 9 wird eingefügt:
 „Die AWLD hat das Recht, Bioabfall- und Altpapier-Gefäße, die wiederholt mit Restabfällen oder in sonstiger Weise missbräuchlich befüllt werden, von dem jeweiligen Grundstück abzuziehen. Der/die Abfallerzeuger/in hat in diesem Fall keinen Anspruch auf weitere Gestellung des jeweiligen Behälters und die AWLD ist berechtigt, ein dem Abfallaufkommen entsprechendes höheres Behältervolumen für Restabfall festzusetzen.“

III. § 7 wird wie folgt geändert:

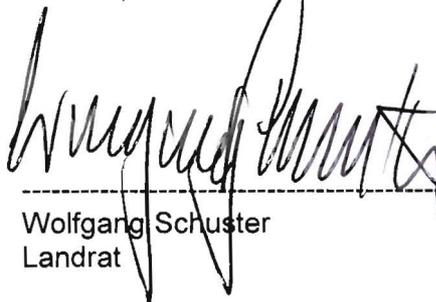
1. In Absatz 4 Satz 2 wird „mit der Kammleiste in Richtung der Fahrbahn“ gestrichen.
2. In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „nicht“ verschoben und der 1. Teil des Satzes lautet wie folgt: „Falls das Abfallsammelfahrzeug infolge höherer Gewalt oder nicht ohne erhebliche finanzielle Aufwendungen oder wegen der örtlichen Verhältnisse, insbesondere (...)“.
3. In Absatz 5 wird als letzter Unterabsatz eingefügt:
 „Die AWLD ist berechtigt, im Einzelfall den nach § 8 Abs. 1 c) im Organisationsplan festgelegten Abfuhrhythmus für ein Grundstück zu ändern, wenn dies zur Erhaltung einer ordnungsgemäßen Abfallentsorgung für dieses Grundstück notwendig ist.“
4. In Absatz 6, 2.Unterabsatz, Satz 1 wird Folgendes am Ende angefügt: „und für einen sicheren Standort der Abfallgefäße zu sorgen.“
5. Absatz 7, Satz 2 wird ersatzlos gestrichen.
6. Als Absatz 9 wird eingefügt:
 „Eine vorübergehende Unterbrechung der Abfallabfuhr, z.B. bei witterungsbedingten Abfuhrstörungen oder in den in Abs. 7 genannten Fällen, lässt die Gebührenpflicht unberührt.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Wetzlar, den 28.09.2015


 Wolfgang Schuster
 Landrat




 Heinz Schreiber
 Erster Kreisbeigeordneter